V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10408 – AIP / ALVANCE DUFFEL TARGET BUSINESS)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 296/04)

1. Am 26. Juli 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]). bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— American Industrial Partners Capital Fund VII, Ltd. (Kaimaninseln), ein Investmentfonds, der von American Industrial Partners (USA) verwaltet wird (im Folgenden zusammen „AIP“);

— Alvance Aluminium Duffel (Belgien).

AIP übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von ALVANCE Aluminium Duffel.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— AIP ist eine Private-Equity-Gesellschaft, deren Schwerpunkt auf dem Ankauf und dem Ausbau von Industrieunternehmen liegt. Seit 2020 ist AIP Eigentümerin von „Commonwealth Rolled Products“, ein Unternehmen mit einer Aluminiumwalzanlage in den Vereinigten Staaten. AIP besitzt und kontrolliert seit 2021 auch Aluminium Dunkerque, einen Primäraluminiumhersteller, der eine Aluminiumhütte in Loon-Plage in der Nähe von Dunkerque (Frankreich) betreibt.

— ALVANCE Aluminium Duffel ist ein europäischer Hersteller von flachgewalzten Aluminiumerzeugnissen (im Folgenden „FRPs“). Das Unternehmen betreibt ein Aluminiumwerk in Belgien, in dem Aluminium-Karosserieplatten (im Folgenden: „ABS“), Flacherzeugnisse für Wärmetauscher (im Folgenden: „HEX“) und Standard-FRP's wie Industrieplatten aus Aluminium, die im Bauwesen, im gewerblichen Transport und für andere Standards verwendet werden, hergestellt werden.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10408 – AIP / ALVANCE DUFFEL TARGET BUSINESS

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË